



Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen Ausschreibung 2013

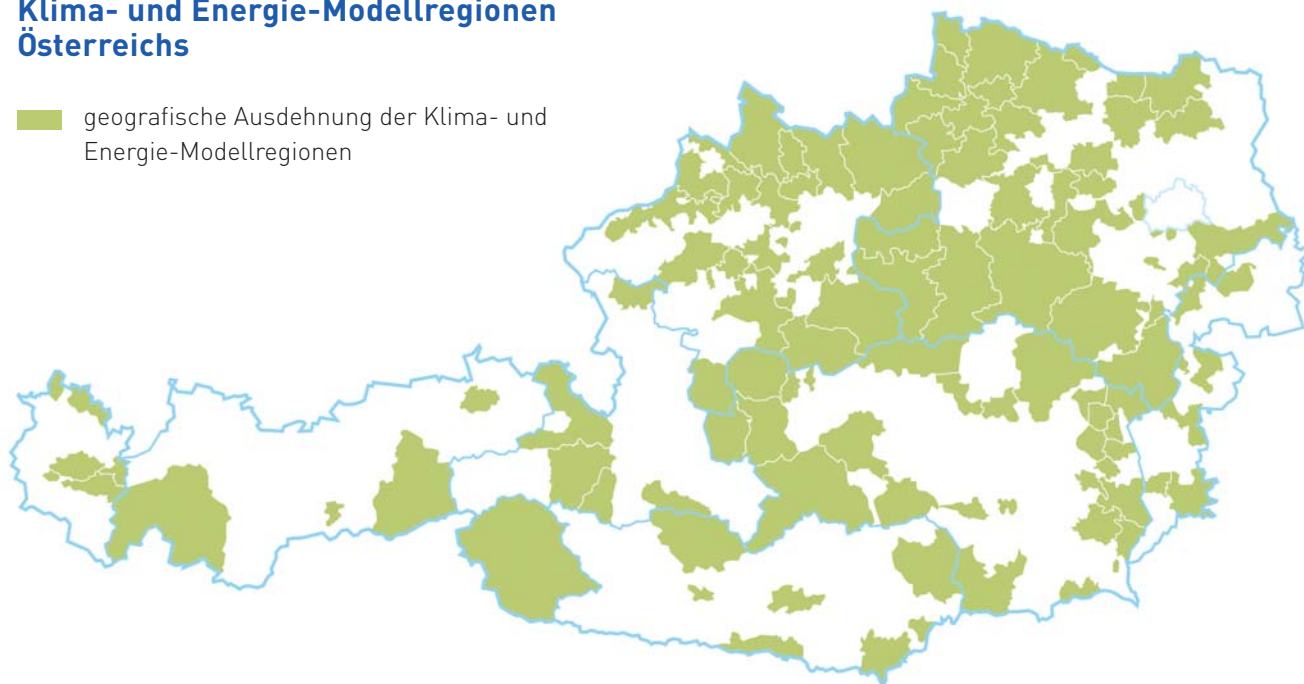
Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Mai 2013

Klima- und Energie-Modellregionen Österreichs

■ geografische Ausdehnung der Klima- und Energie-Modellregionen



Inhalt

Vorwort	4
1.0 Das Wichtigste in Kürze	5
2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2013	6
2.1 Zielgruppe und Zielsetzung	6
2.2 Programminhalte	6
2.2.1 Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts	7
2.2.2 Implementierung des Umsetzungskonzepts	7
2.3 Einreicharten	8
2.3.1 Ohne bereits vorhandenes Umsetzungskonzept	8
2.3.2 Mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept	8
2.4 Ablauf und Einreichunterlagen	9
2.5 Auswahlverfahren	10
2.6 Auszahlung der Beauftragung	10
3.0 Weiterführung bestehender Regionen	11
3.1 Ablauf und Einreichunterlagen	11
3.2 Auswahlverfahren für die Weiterführung	12
3.3 Datenerhebung	13
3.4 Auszahlung	13
3.4.1 Auszahlung der Weiterführung	13
3.4.2 Auszahlung der Förderung für Datenerhebung	13
4.0 Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Fördergegenstand	14
4.3 Zielgruppe und Zielsetzung	15
4.4 Berechnung der Förderhöhe	15
4.4.1 Berechnung der Förderhöhen für Investitionen auf/in öffentlichen Objekten	15
4.5 Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investförderungen	16
4.5.1 Photovoltaik auf öffentlichen Objekten	16
4.5.1.1 Förderhöhe Photovoltaik	16
4.5.1.2 Spezielle Fördervoraussetzungen	17
4.5.1.3 Erforderliche Unterlagen	17
4.5.2 Holzheizungen in öffentlichen Objekten	17
4.5.2.1 Förderhöhe Holzheizungen	17
4.5.2.2 Spezielle Fördervoraussetzungen	18
4.5.2.3 Erforderliche Unterlagen	18
4.5.3 Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten	19
4.5.3.1 Förderhöhe Thermische Solaranlagen	19
4.5.3.2 Spezielle Fördervoraussetzungen	20
4.5.3.3 Erforderliche Unterlagen	20
4.5.4 Mustersanierung von öffentlichen Objekten	20
4.5.5 E-Mobilität	20
4.5.5.1 Förderhöhe E-Mobilität	21
4.5.5.2 Spezielle Fördervoraussetzungen	21
4.5.5.3 Erforderliche Unterlagen	21
5.0 Leitprojekte	22
6.0 Budget	23
7.0 Einreichfristen	23
8.0 Kontakt und Informationen	24
Anhang 1	25

Vorwort

Klima- und Energie-Modellregionen – eine maßgebliche Stütze der Energiewende

Bereits vor dem Start der Ausschreibung „Klima- und Energie-Modellregionen 2013“ bestehen in Österreich 106 Klima- und Energie-Modellregionen (KEM). Diese etablierten Regionen sind Heimat für rund 2,5 Mio. EinwohnerInnen und zeigen eindrucksvoll, wie groß die Bereitschaft in den Regionen ist, das Thema Klima und Energie ernsthaft, ambitioniert und mit Einbindung der wesentlichen AkteurInnen weit oben auf der regionalen Agenda anzusiedeln.

Die Nähe zu den regionalen EntscheidungsträgerInnen, den BürgerInnen und den Betrieben ist der wesentliche Erfolgsfaktor von regionaler Klima- und Energiearbeit. Potenzialanalysen, Strategieentwicklung, Finanzierungen, BürgerInnenbeteiligungen und die konkrete Projektumsetzung – all diese Punkte wären ohne treibende regionale AkteurInnen undenkbar. Genau hier setzt das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ an. 106 Umsetzungskonzepte mit über 1.000 konkreten Projekten entstanden und entstehen zurzeit in den Modellregionen. Die/Der Modellregions-ManagerIn kümmert sich als zentrale Figur um die Akquisition, Koordinierung und Umsetzung dieser Projekte. Ohne diese treibende Kraft vor Ort würde ein Großteil dieser Projekte niemals umgesetzt werden. Durch die Fokussierung auf regionale Umsetzungen stellen sich bald auch sekundäre Erfolge ein: Es entstehen neue Arbeitsplätze und durch die schrittweise Reduzierung der Energieimporte können zukunftsrelevante Investitionen in der Region getätigt werden. So bleibt etwa bei einem örtlichen Biomassekraftwerk das Geld für die Heizrechnung in der Region.

Die grundsätzliche Strategie der Klima- und Energie-Modellregionen zielt auf einen klugen Mix aus der Nutzung heimischer Ressourcen, dem Ausbau erneuerbarer Energien und Maßnahmen zur Energieeffizienz und -einsparung ab. Dabei stehen nicht nur der Einsatz innovativer Technologien, sondern auch die enge Zusammenarbeit sowohl mit der Bevölkerung als auch mit den Betrieben in den Regionen im Mittelpunkt.

Wichtig dabei ist es, die Stärken der einzelnen Region zu den Säulen in der thematischen Ausrichtung zu machen. Der Multiplikatoreffekt ist dabei von großer Bedeutung: Wir erreichen durch Klima- und Energie-Modellregionen auf regionaler Ebene eine starke Entwicklungsdynamik und entfalten eine Vorbildwirkung für weitere Initiativen. Besonders hoher Stellenwert wird auf den Austausch der Erfolge und Misserfolge zwischen den Regionen gelegt. Wir merken, dass „Lernen voneinander“ zu einer dynamischeren und erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen führt.

2013 wollen wir gerne unseren eingeschlagenen Weg fortsetzen: Wir setzen in den Modellregionen direkte operative Schritte und fördern verstärkt und exklusiv klimarelevante Investitionen. Wir unterstützen den Aufbau von Photovoltaik-Anlagen, forcieren die Solarthermie und fördern die Umrüstung alter Ölkessel zu modernen Hackgut- und Pelletsheizungen. Und wir suchen in Unternehmen und Kommunen Vorzeigekonzepte der thermischen Sanierung, die wir im Rahmen unseres „Mustersanierungsprogramms“ unterstützen können. Im Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ stehen dafür insgesamt 7 Mio. Euro zur Verfügung. Zusätzlich unterstützen wir 2013 erstmals das so wichtige Thema Mobilität: 1,5 Mio. Euro stehen für das Thema E-Mobilität zur Verfügung. Neu ist auch das Themenfeld Leitprojekte: Besonders innovative und vielversprechende Projekte können mit bis zu 50.000 Euro unterstützt werden.

Wir freuen uns auf neue Einreichungen und auf viele inspirierende Projekte aus den Klima- und Energie-Modellregionen.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Die **Initiierung von neuen Klima- und Energie-Modellregionen und die Weiterführung und Stärkung von erfolgreichen bestehenden Modellregionen** ist Ziel dieser Ausschreibung. Regionen haben durch die unmittelbare Nähe zu regionalen EntscheidungsträgerInnen, InvestorInnen und BürgerInnen eine in vielen Aspekten gute Ausgangsposition, um den notwendigen Wandel des Energiesystems voranzutreiben.

Klima- und Energie-Modellregionen forcieren die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparpotenzialen und ermöglichen nachhaltiges Wirtschaften in der Region. Erfahrungsgemäß sind die Kristallisationszellen einer Modellregion ein plausibles Umsetzungskonzept sowie eine kompetente treibende Kraft aus der Region zur Umsetzung dieses Konzepts.

Genau hier setzt das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ an. Es unterstützt ein Entwicklungspaket für Modellregionen, indem es ein

- Umsetzungskonzept
- sowie die Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/-des Modellregions-Managers mitfinanziert.
- Bestehende Modellregionen, die sich bereits im letzten Jahr der Umsetzungsphase befinden, können um eine Verlängerung der Umsetzungsphase und um eine Förderung der Datenerhebung ansuchen.

Zusätzlich werden in der aktuellen Ausschreibung **Investitionsförderungen** für die

- Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Objekten,
- Thermischen Solaranlagen auf öffentlichen Objekten,
- Holzheizungen in öffentlichen Gebäuden,
- Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden,
- E-Fahrzeuge + Photovoltaik-Anlagen (Gemeinden, Betriebe etc.)

angeboten.

Die Investitionsförderung richtet sich an bestehende Klima- und Energie-Modellregionen aus den Ausschreibungen 2009 bis 2012.

Erstmalig ist auch die Einreichung von besonders innovativen **Leitprojekten** aus bestehenden Modellregionen möglich.

Die Ausschreibung „Klima- und Energie-Modellregionen 2013“ läuft vom **08.05.2013 bis zum 11.10.2013**.

Nach Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 11.10.2013, 12:00 Uhr, online eingereicht werden.

2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2013

2.1 Zielgruppe und Zielsetzung

Als geeignete Klima- und Energie-Modellregionen sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu kleinregionalen Agglomerationen im Umfeld von Kleinstädten zu verstehen. Diese Regionen müssen aus mehreren Gemeinden bestehen, damit eine kritische Masse vorhanden ist, mit der geschaffene Strukturen auch langfristig erhalten werden können. Idealerweise verfügen die AntragstellerInnen bereits über vorhandene Strukturen (Tourismus, Regionalentwicklung, Leader etc.). Die Schaffung von neuen, zusätzlich aufgesetzten Regionsstrukturen, die Zweigleisigkeiten erzeugen, ist nicht erwünscht. Bestehende Strukturen sollen für die neue Aufgabenstellung personell und strukturell angepasst werden.

Um die Identifizierbarkeit der Bevölkerung mit dem Regionsgedanken sicherzustellen und eine reibungslose Kommunikation zwischen der Trägerschaft, den Stakeholdern und der Bevölkerung innerhalb der Region zu gewährleisten, wird die Regionsgröße auf eine EinwohnerInnenzahl von 60.000 limitiert. Diese kann nur in inhaltlich gut begründeten Fällen geringfügig überschritten werden.

Ziel des Programms ist die kontinuierliche Verfestigung von geeigneten Strukturen und Know-how in der Region, um in der Bevölkerung, im öffentlichen Bereich sowie bei den Betrieben den Energieverbrauch zu verringern und die Verwendung von erneuerbarer Energie signifikant zu steigern. Die Umsetzung von konkreten Projekten und das gesteigerte Problembewusstsein beim Umgang mit Energie müssen die Konsequenz des Programms darstellen.

Das vorliegende Programm richtet sich an juristische Personen (Vereine, Regionalverbände, Unternehmen, GmbHs etc.), die als Trägerorganisation für die angestrebte Modellregion fungieren sollen. Die Trägerorganisation tritt als Einreicher auf und ist Vertragspartner des Klima- und Energiefonds, vertreten durch die KPC als Abwicklungsstelle.

2.2 Programminhalte

Im Rahmen des Programms unterstützt der Klima- und Energiefonds nach Verfügbarkeit der Mittel den Aufbau und die Entwicklung von Klima- und Energie-Modellregionen über einen Zeitraum von zwei Jahren (bzw. maximal drei Jahren bei Erstellung des Umsetzungskonzepts).

Folgende Punkte stellen wesentliche Programminhalte dar:

- Regionaler Bezug des Antrags, z. B. durch lokale AkteurInnen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen
- Nachweis des regionalen Engagements durch die Aufbringung zusätzlicher Mittel (z. B. von Gemeinden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Unternehmen): Gefordert ist eine regionale Beteiligung im Ausmaß von zumindest 40 % der Gesamtkosten. Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds versteht sich als Impuls für den angestrebten Systemwechsel und zielt auf die Schaffung von Strukturen ab, die nach Ablauf des Unterstützungszeitraums wirtschaftlich unabhängig und nicht mehr auf öffentliche Unterstützung angewiesen sein werden
- Ein ausgewogenes Verhältnis der Aufwendungen für die angeführten Inhalte
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht
- Neben technologisch orientierten Konzepten sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische Innovationen und den Aufbau von Netzwerken und Interessenverbänden abzielen (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen oder Branchen ausgerichtet sind). Die Einbindung der regionalen Unternehmen ist besonders erwünscht

- **Additionalität der Maßnahme:** Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue zusätzliche Aktivitäten entstehen.

2.2.1 Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Grundvoraussetzung für die Unterstützung der Tätigkeiten in der Region (siehe Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers und begleitende Maßnahmen) ist ein Umsetzungskonzept.

Das Umsetzungskonzept muss mindestens die nachstehenden Aussagen liefern, wobei der Maßnahmenpool gemäß Punkt a) den Kern des Umsetzungskonzepts darstellt (detaillierte Ausführungen dazu finden Sie im Anhang 1):

- a)** Maßnahmenpool mit priorisierten, umzusetzenden Maßnahmen (mindestens zehn konkrete Maßnahmen mit Zeitplan, Methoden und Arbeitspaketen) – orientiert sich an dem Leistungsverzeichnis der Einreichung. Das Umsetzungskonzept kann und soll jedoch über die konkret beauftragten Leistungen des Klima- und Energiefonds hinausgehen. Das Leistungsverzeichnis bezieht sich im Gegensatz zum Umsetzungskonzept nur auf die vom Klima- und Energiefonds im Rahmen des Programms beauftragten Maßnahmen
- b)** Standortfaktoren
- c)** Stärken-Schwächen-Analyse
- d)** Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalyse und/oder CO₂ Bilanzen
- e)** Strategien, Leitlinien, Leitbild
- f)** Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen)
- g)** Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit
- h)** Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

Dem Umsetzungskonzept ist auch das Kennzahlenmonitoring beizulegen (Download unter:

www.klimaundenergiemodellregionen.at oder www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen)

Die Erstellung des Umsetzungskonzepts wird durch den Klima- und Energiefonds unterstützt und durch die Region kofinanziert. Erst bei positiver Beurteilung des

Umsetzungskonzepts durch die externe Jury kann eine Finanzierungszusage zur Implementierung des Umsetzungskonzepts gegeben werden. Das Umsetzungskonzept baut auf den Einreichunterlagen auf. Falls Regionen bereits über Umsetzungskonzepte, welche die oben genannten Punkte in ausreichender Qualität abdecken, verfügen, fällt das Umsetzungskonzept bei der Beurteilung der Einreichung positiv ins Gewicht.

2.2.2 Implementierung des Umsetzungskonzepts: Tätigkeiten der Managerin/des Managers und begleitende Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Umsetzung, zur breitestmöglichen Durchdringung sowie zur dauerhaften Verankerung gewonnener Erfahrungen ist eine kompetente, treibende Kraft vor Ort notwendig, um Know-how in der Region zu bündeln. Diese treibende Kraft soll die/der Modellregions-ManagerIn sein. Die Erreichbarkeit vor Ort und die Identifikation mit der Region sind sehr wichtig, daher kann ein/e Modellregions-ManagerIn nur EINE Region betreuen. Die einreichende Trägerorganisation hat sicherzustellen, dass die/der Modellregions-ManagerIn die Position im Sinn des Leitfadens ausfüllt und keine Unvereinbarkeiten vorliegen. Die/Der Modellregions-ManagerIn sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen, die zum Entstehen einer Klima- und Energie-Modellregion geplant sind. Sie/Er wird sich dabei stark an das Umsetzungskonzept halten, um die darin angekündigten Ziele und Maßnahmen zu realisieren. Keineswegs ist aber die Umsetzung auf das Konzept limitiert, sondern die AntragstellerInnen werden aufgefordert, weitere Umsetzungsprojekte anzubahnen, die eine Kontinuität der Klima- und Energie-Modellregion sicherstellen.

Die Implementierung des Umsetzungskonzepts muss mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

- Einrichtung und Kommunikation einer Informationszentrale mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (erforderlich)
- Durchführung von jährlich stattfindenden Vernetzungsworkshops von potenziellen externen AkteurInnen zu relevanten Themen (Ziel ist es, z. B. Wirtschaftstreibende oder Vereine für Aktivitäten zu gewinnen) (erforderlich)
- Durchführung von jährlich mindestens drei Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion (erforderlich)
- mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen (das Team um die/den Modellregions-ManagerIn unter

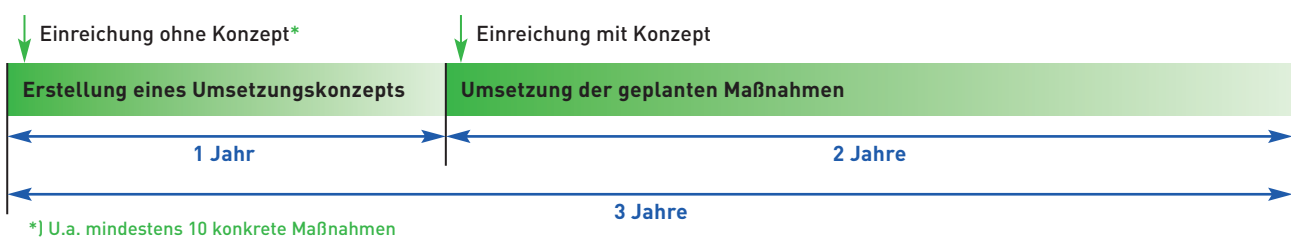
Einbindung der kommunalen EntscheidungsträgerInnen) zur Erreichung der Ziele im Umsetzungskonzept (erforderlich)

- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen (erforderlich)
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Umsetzungskonzept herausgearbeiteten Klima- und Energieprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte (bestmöglich anzustreben)
- externe Moderation des Entwicklungsprozesses (optional)

Die hier angeführten Aktivitäten zur Vernetzung und Kommunikation haben allgemeinen Charakter und

sind in jeder Region notwendig. Die in Punkt 2.2.1 angesprochenen mindestens zehn konkreten Maßnahmen sind von jeder Region einzeln auszuarbeiten und spezifisch, je nach den regionalen Voraussetzungen. Diese konkreten Maßnahmen werden im Leistungsverzeichnis (Einreichung) und im Umsetzungskonzept im Detail dargestellt. Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds in der Umsetzungsphase umfasst damit sowohl die Aktivitäten im Bereich Vernetzung und Kommunikation als auch die gelisteten konkreten Maßnahmen.

Zusätzlich bietet der Klima- und Energiefonds Unterstützung im Rahmen von Schulungen, Veranstaltungen, Studien und der Website www.klimaundenergiemodellregionen.at, Informationen, Vernetzung und fachliche Unterstützung an.



Die zweijährige Umsetzungsphase wird durch eine Berichtslegung dokumentiert. Nach Ablauf des ersten Jahres und beim Projektabschluss nach dem zweiten Jahr erfolgt eine Evaluierung der Umsetzung auf Grundlage eines Jahresberichts. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen (beschreibende Darstellung,

Kennzahlenmonitoring und Wirkungsmonitoring). Die positive Evaluierung des Jahresberichts ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Vorlagen für die Berichtslegung inklusive Handbücher finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen; www.klimaundenergiemodellregionen.at

2.3 Einreicharten

Bei der Einreichung für die Klima- und Energie-Modellregionen werden zwei Möglichkeiten unterschieden – mit oder ohne Umsetzungskonzept.

2.3.1 Klima- und Energie-Modellregion ohne bereits vorhandenes Umsetzungskonzept

Regionen, die noch über kein Umsetzungskonzept verfügen bzw. deren eventuell teilweise bestehendes Umsetzungskonzept noch wesentlich verbessert, erweitert und ergänzt werden muss, können einen Antrag einbringen.

Bei positiver Beurteilung des Antrags wird zuerst der „Auftrag zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts“ erteilt; die maximale Klima-und-Energiefonds-Beauftragung ohne die verpflichtenden Eigenmittel beträgt

dabei 35.000 Euro. Der Klima- und Energiefonds behält sich jedoch vor, diesen Betrag zu kürzen, falls Teile des Umsetzungskonzepts bereits vorhanden sind. Vor allem kleinere Regionen sind angehalten, die Kosten des Umsetzungskonzepts entsprechend der Regionsgröße zu kalkulieren. Die angegebenen Unterstützungsbeträge sind als maximale Obergrenze zu verstehen. Das Umsetzungskonzept ist in längstens zwölf Monaten zu erstellen. Wenn das Konzept dann positiv beurteilt wird, erfolgt die Beauftragung für die Umsetzung (maximale Klima-und-Energiefonds-Beauftragung = 65.000 Euro exklusive verpflichtender Eigenmittel, Laufzeit = zwei Jahre).

2.3.2 Klima- und Energie-Modellregion mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept

Die Einreichung kann auch von Regionen erfolgen, die bereits über ein Umsetzungskonzept verfügen. Bei positiver Beurteilung des Konzepts erfolgt gleich eine

Beauftragung für die Umsetzung. Die maximale Klima- und-Energiefonds-Beauftragung beträgt bei bereits vorhandenem Umsetzungskonzept maximal 65.000 Euro exklusive verpflichtender Eigenmittel, Laufzeit = zwei Jahre.

2.4 Ablauf und Einreichunterlagen

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online mittels direkter Verlinkung zur Kommunakredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Auf der Website stehen der Ausschreibungsleitfaden sowie Links zur Online-Einreichung und die notwendigen Formulare bereit:

- Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Gemeinden und/oder Unternehmen) und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 40 %. (Als Absichtserklärungen werden z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder schriftliche Absichtserklärungen von Unternehmen gewertet)
- Erklärung bezüglich der Richtigkeit der Angaben und der Weitergabe von Daten
- Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen (mindestens zehn konkrete Maßnahmen): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet
- vollständig ausgefülltes Einreichformular, dieses enthält u. a.
 - Angaben zur/zum AusschreibungsteilnehmerIn bzw. zur Modellregion
 - Kurzbeschreibung des Projekts
 - ausführliche Leistungsbeschreibung
 - beabsichtigte Ausrichtung und Fokussierung
 - Projektmanagement – weitere Unterstützung: Die Managementstruktur wird beschrieben. Bisherige und geplante weitere Unterstützung (PolitikerInnen, ehrenamtliche Personen, finanzielle Unterstützung, Sachleistungen etc.) und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten werden genannt
 - Hinweis auf das „Modellhafte“ der Region und Projekte
 - Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“
 - Beschreibung bisheriger einschlägiger Aktivitäten (falls vorhanden)
 - Darstellung der Additionalität der Maßnahmen

- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
 - Involvierung von Stakeholdern
 - Beschreibung von bestehenden Strukturen, durch die sich die Region definiert (falls vorhanden)
 - Projektstrukturplan für den gesamten Projektzeitraum (zwei bzw. drei Jahre) (Gantt-Diagramm)
 - gegliederte Darstellung der Kosten (inklusive USt.) für die angeführten Leistungen bzw. Arbeitspakete
 - schlüssige Darstellung, die die Finanzierung und Motivation der Region klar belegt, dass die Modellregion nach der Unterstützungsphase durch den Klima- und Energiefonds weitergeführt wird (Inhalte, Finanzierung)
 - Angaben zur Qualifikation (Lebensläufe, Referenzen) der AuftragnehmerInnen sowie der in der Region für die Umsetzung des Konzepts verantwortlichen Personen
- Umsetzungskonzept (falls schon vorhanden)

Je nach Verfügbarkeit der Mittel werden Anträge unterstützt, die nach Juryevaluierung und Beschluss des Präsidiums des Klima- und Energiefonds den Anforderungen der Ausschreibung am besten entsprechen.

- Der Unterstützungsanteil für das Umsetzungskonzept beträgt maximal 35.000 Euro.
- Der Unterstützungsanteil für die Maßnahmen der Umsetzung (Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers, begleitende Vernetzungs- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen etc.) beträgt maximal 65.000 Euro.

Voraussetzung sind jeweils mindestens 40 % Kofinanzierung aus der Region (z. B. Unterstützungsanteil Klima- und Energiefonds maximal 100.000 Euro = Kofinanzierungsanteil Modellregion mindestens 66.667 Euro [= 40 %], Gesamtkosten: mindestens 166.667 Euro). Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, seine Unterstützungen zu kürzen, wenn diese unverhältnismäßig erscheinen. Besonders bei kleineren Regionen wird darauf geachtet, dass die Aufwände in einem ausgewogenen Verhältnis zur Regionsgröße stehen.

Die Mittel des Klima- und Energiefonds werden im Rahmen von Aufträgen vergeben. In der Vereinbarung zwischen Klima- und Energiefonds und der Modellregion wird das Gesamtziel der Aktivitäten der unterstützten Modellregion festgehalten. Die Beauftragung für die Konzepterstellung und Umsetzung erfolgt getrennt. Die Beauftragung der Umsetzung steht in Abhängigkeit zu einer positiven Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die JurorInnen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Tranchen und ist an das Umsetzungskonzept bzw. an die Jahresberichte gekoppelt.

2.5 Auswahlverfahren

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Modellregions-Konzepte einer externen Fachjury (bestehend aus national und international anerkannten EnergieexpertInnen und RegionalentwicklerInnen) zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Beauftragung ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- Formalkriterien:
 - Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Projektanträge
- Kosten:
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der EinwohnerInnenzahl der betroffenen Region anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte
- Projektmanagement und Umsetzungsqualität:
 - Managementstrukturen
 - Zeitplan über zwei Jahre zur Umsetzung und Möglichkeiten zur Weiterführung der Modellregion nach Auslaufen der Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds (weiter bestehende Strukturen, involvierte Unternehmen, Erhebung von weiteren Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten etc.)
- inhaltliche Kriterien:
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltiger Verkehrslösungen
 - Modellhaftigkeit des vorgeschlagenen Projektes
 - Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
 - Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen sinnvoll und überzeugend erscheinen
 - Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Struktur der Arbeitspakete
 - Involvierung von Stakeholdern
 - Regionen, die mit einem fundierten Umsetzungskonzept einreichen, werden gegenüber jenen, die ohne Umsetzungskonzept einreichen, bevorzugt

2.6 Auszahlung der Beauftragung

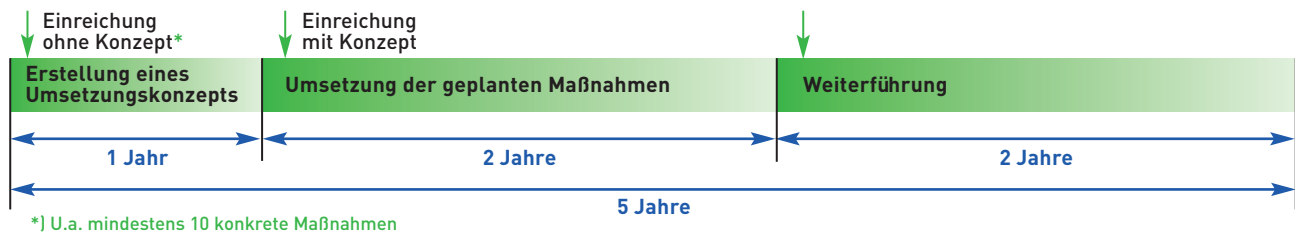
Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung über die Beauftragungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung.

Es handelt es sich um eine Beauftragung der KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds. Die gewährte Unterstützung für das Umsetzungskonzept wird in zwei Tranchen – am Anfang und am Ende bei positiver Evaluierung des Konzepts – ausbezahlt. Die gewährte Unterstützung für die Umsetzung wird in drei Tranchen ausbezahlt: am Beginn der Umsetzungsphase, bei positiver Evaluierung des Jahresberichts und des Endberichts. Die tatsächliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist zu belegen und Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-ManagerIn/des Modellregions-Managers (Stundenlisten, Büroinfrastruktur mit Öffnungszeiten, Fotodokumentation von Veranstaltungen etc.) sind auf Verlangen (z. B. bei Vorortkontrollen) vorzuweisen.

3.0 Weiterführung bestehender Regionen

Bei der Planung der Programmausschreibung der Klima- und Energie-Modellregionen im Jahr 2009 und in den folgenden Ausschreibungsjahren wurde davon ausgegangen, dass eine finanzielle Unterstützung der Modellregionen bei der Konzepterstellung und in den ersten beiden Umsetzungsjahren ausreicht, um die Region als Modellregion zu etablieren. Im Jahr 2012, als die ersten Modellregionen Bilanz über das erste Umsetzungsjahr ziehen konnten, zeigte sich, dass der Bewusstseinsbildungsprozess und die Vernetzungstätigkeiten in den Regionen vielfach einen längeren

Zeitraum als ursprünglich gedacht in Anspruch genommen werden. Die Etablierung von Strukturen und Netzwerken erfordert Zeit, bis die Aufbauarbeit Wirkung zeigt und sich das Modellregionsmanagement durch Akquirierung von Projekten größtenteils selbst finanzieren kann und damit Unabhängigkeit erlangt. Der Klima- und Energiefonds bietet aus diesem Grund bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen, die bereits auf das Ende der zweijährigen Umsetzungsphase hinarbeiten, eine Verlängerung der Unterstützung für weitere zwei Jahre an.



3.1 Ablauf und Einreichunterlagen

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online mittels direkter Verlinkung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Dort stehen die benötigten Einreichformulare zur Verfügung:

- Jahresbericht (oder Endbericht) der Umsetzungsphase inklusive Wirkungsmonitoring und Kennzahlenmonitoring
- vollständig ausgefülltes Einreichformular
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Gemeinden und/oder Unternehmen) und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 60 %. (Als Absichtserklärungen werden z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder schriftliche Absichtserklärungen von Unternehmen gewertet)
- Erklärung bezüglich der Richtigkeit der Angaben und der Weitergabe von Daten
- Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen

(mind. 10 konkrete Maßnahmen): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet

Kern der Einreichung ist ein Maßnahmenplan, welcher zumindest folgende Inhalte aufweisen muss:

- ausführliche Leistungsbeschreibung: Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen für die zweijährige Verlängerungsphase (mindestens zehn konkrete Maßnahmen mit Zeitplan [Gantt-Diagramm] und Methoden [analog zu Punkt a) im Umsetzungskonzept]) – Träger, beteiligte PartnerInnen, Finanzierung etc.
- Struktur und Ablauf des Entwicklungsprozesses
- Festlegung der Umsetzungszeiträume: kurzfristig, mittelfristig, langfristig (mehr als fünf Jahre)
- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-Modellregion
- Hinweis auf das „Modellhafte“ der Region und Projekte
 - Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
 - Involvierung von Stakeholdern
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“

- Projektmanagement – Modellregions-ManagerIn, weitere Unterstützung: die Qualifikation und Herangehensweise der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers und die Managementstruktur werden beschrieben. Bisherige und geplante weitere Unterstützung (PolitikerInnen, ehrenamtliche Personen, finanzielle Unterstützung, Sachleistungen etc.) und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten werden genannt
- Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen (mindestens zehn konkrete Maßnahmen): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet. Im Leistungsverzeichnis von Weiterführungsanträgen sind zusätzlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die Liquiditätsplanung und der Kapitalbedarf für die kommenden zwei Jahre anzuführen. Die Gesamtkosten der Weiterführung müssen dabei aufgeteilt werden: Der Klima- und Energiefonds trägt maximal 40 % der Gesamtkosten. Die weiteren mindestens 60 % der Gesamtkosten müssen durch Eigen- und Drittmittel gedeckt sein
- schlüssige Darstellung, die die Finanzierung und Motivation der Region klar belegt, dass die Modellregion nach der Unterstützungsphase durch den Klima- und Energiefonds weitergeführt wird
- Risikobewertung, Hindernisse und Alternativszenarien: Hier werden Risiken aufgezeigt. Außerdem werden Angaben über alternative Entwicklungen mithilfe von Best-Case- und Worst-Case-Szenarien dargestellt

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist hochgeladen werden. Nach einer formalen Prüfung durch die KPC entscheidet die Jury über eine Verlängerung der Modellregionen. Eine Selektion der besten Modellregionen ist Ziel dieser Bewertung und soll eine generell hohe Qualität des Programms gewährleisten. Im Falle einer Ablehnung hat die Modellregion die Möglichkeit, den Antrag zu verbessern und beim nächstmöglichen Einreichtermin maximal ein zweites Mal einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Reduktions- bzw. Steigerungswerte im Kennzahlenmonitoring, sondern die Plausibilität der Darstellung, die Ambition der Ziele und die anschließende konsequente und professionelle Umsetzung, die Involvierung der Stakeholder und der allgemeine Gesamteindruck für die Verlängerung ausschlaggebend sind.

3.2 Auswahlverfahren für die Weiterführung

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen einer externen Fachjury (bestehend aus national und international anerkannten EnergieexpertInnen und RegionalentwicklerInnen) zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Beauftragung ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- Formalkriterien:
 - Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Projektanträge
- Kosten:
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der EinwohnerInnenzahl der betroffenen Region anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte
 - falls eine Datenerhebung beantragt wurde: Angemessenheit der Kosten
- Projektmanagement und Umsetzungsqualität:
 - Managementstrukturen
 - Zeitplan über zwei Jahre zur Umsetzung und Möglichkeiten zur Weiterführung der Modellregion nach Auslaufen der Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds (weiter bestehende Strukturen, involvierte Unternehmen, Erhebung von weiteren Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten etc.)
- inhaltliche Kriterien:
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltiger Verkehrslösungen
 - Modellhaftigkeit des vorgeschlagenen Projekts
 - Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
 - Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen sinnvoll und überzeugend erscheinen
 - Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Struktur der Arbeitspakete
 - Involvierung von Stakeholdern
 - Eignung der gewählten Methoden für die Datenerhebung

3.3 Datenerhebung

Im Rahmen der dargestellten Verlängerung können Modellregionen auch eine Förderung für die erweiterte Datenerhebung des Kennzahlenmonitorings beantragen.

Die Erhebung von Energieverbrauchs- und Energieerzeugungsdaten hat viele positive Konsequenzen. Dies führt zunächst zur Sensibilisierung der Befragten, wobei alle Sektoren eingeschlossen werden sollen: private, öffentliche und gewerbliche VerbraucherInnen. Vor allem aber soll die notwendige Datendichte bereitgestellt werden, um Aussagen über die Stärken und Schwächen der Region zu treffen. Durch die aufgezeigten Potenziale soll die/der Modellregions-ManagerIn Handlungsfelder identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen setzen können.

Die Datenerhebung orientiert sich an der Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ und an den darin vorgeschlagenen Kategorien. Methodische Unterstützung steht in Form des Handbuchs zum Kennzahlenmonitoring zur Verfügung. Die Datenerhebung wird vom Klima- und Energiefonds als eigene Förderung unterstützt. Als Ergebnis muss die vollständig ausgefüllte Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ gemäß dem Handbuch und unter Erläuterung der Methodik und Stichprobengröße vorliegen. Im Fall einer Förderung der Datenerhebung müssen alle Sektoren des Kennzahlenmonitorings ausgefüllt werden. Die Daten müssen zumindest einmal am Ende des ersten Verlängerungsjahres veröffentlicht werden (z. B. am Gemeindeamt anschlagen, in Regionalmedien veröffentlichen, u. Ä.). Die Daten müssen dabei so aufbereitet werden, dass für die Bevölkerung der Region die Notwendigkeit von Umsetzungsmaßnahmen deutlich wird und die bisherigen Erfolge und Potenziale der Modellregion verständlich präsentiert werden. Zielgruppe der Förderung sind ausschließlich Modellregionen, die auch um die Weiterführung ihrer Region angesucht haben. Die Förderung des Klima- und Energiefonds beträgt 30 % der Kosten für die Datenerhebung, jedoch maximal 0,50 Euro pro EinwohnerIn der Modellregion. Jede Modellregion kann maximal einmal Unterstützung für die Datenerhebung bekommen.

Im Falle einer Beantragung der Förderung der Datenerhebung ist im Rahmen der Online-Einreichung im entsprechenden Auswahlbereich „Weiterführung und Datenerhebung“ auszuwählen. Folgende Unterlagen werden bei der Online-Einreichung benötigt:

- Kostenkalkulation der Datenerhebung
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Methoden im Rahmen der Datenerhebung

3.4 Auszahlung

3.4.1 Auszahlung der Weiterführung

Unterstützt werden Anträge, die nach Juryevaluierung und Beschluss des Präsidiums des Klima- und Energiefonds den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Umsetzungsphase.

Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds für die Verlängerung ist mit 50 % der ursprünglichen Auftragssumme einer Modellregion begrenzt. Ziel ist es, die Modellregionen auch im dritten und vierten Jahr der Umsetzung zu unterstützen. Voraussetzung dafür ist ein – gegenüber den ersten beiden Jahren auf 60 % zunehmender – Anteil an Eigen- und Drittmitteln, welcher der Modellregion die Chance einer langfristigen unabhängigen Fortführung einräumen soll. Die Bestätigung des Eigenmittelanteils ist mittels unterschriebener Absichtserklärungen bei der Einreichung beizubringen. Bei der Verlängerung der Modellregionen handelt es sich um eine Beauftragung der KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds. Die gewährte Unterstützung wird in drei Tranchen ausbezahlt: am Anfang bei Vertragsannahme, beim Jahresbericht und am Ende der Verlängerungsperiode mit dem Endbericht. Die positive Evaluierung der jeweiligen Berichte ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Projekts und die Auszahlung der Tranchen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist zu belegen und Nachweise der Tätigkeiten der der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (Stundenlisten, Büroinfrastruktur mit Öffnungszeiten, Fotodokumentation von Veranstaltungen etc.) sind auf Verlangen (z. B. bei Vorortkontrollen) vorzuweisen.

3.4.2 Auszahlung der Förderung für Datenerhebung

Die Förderung der Datenerhebung wird aufgrund der Richtlinie „Umweltförderung im Inland 2009“ vergeben (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 vom 16. März 1993, in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 52/2009 vom 17. Juni 2009).

Voraussetzung für die einmalige Auszahlung der Förderung ist das Vorliegen der vollständig ausgefüllten Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ gemäß dem Handbuch (unter Erläuterung der Methodik und Stichprobengröße), welche im Vorfeld seitens der Jury inhaltlich geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Seitens der Jury erfolgt dazu eine entsprechende Mitteilung an die KPC.

Förderfähige Kosten

- Kosten für Datenerhebung durch Dritte
- Kosten für zusätzliche Öffentlichkeitsmaßnahmen durch Dritte
- Zeitaufwand für die Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers für die Datenerhebung, sofern diese/r kein/e öffentlich Bedienstete/r ist

Nicht förderfähige Kosten

- Gemeinkosten (Kosten, die zur Erbringung der Personalleistungen erforderlich sind) sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Leistungen und Aufwendungen öffentlich Bediensteter
- Anschaffungskosten von Hard- und Software zur Durchführung der Datenerhebung
- allfällige Fahrzeuge und deren Betriebsmittel

4.0 Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen

4.1 Allgemeines

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Antragsberechtigt sind aktive Klima- und Energie-Modellregionen, das heißt, die Klima- und Energie-Modellregion muss zum Zeitpunkt der Einreichung in einem bestehenden Vertragsverhältnis mit dem Klima- und Energiefonds sein. Einerseits werden Investitionen auf oder in öffentlichen Objekten unterstützt, andererseits wird Elektromobilität in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen gefördert. Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie der Umweltförderung im Inland 2009. Die Anträge müssen vor Umsetzung der Maßnahme online eingereicht werden.

4.2 Fördergegenstand

Der Klima- und Energiefonds fördert Investitionen in den folgenden Bereichen:

- Photovoltaik (PV) auf öffentlichen Objekten
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- E-Mobilität
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten: Die Rahmenbedingungen zur Förderung einer Mustersanierung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden „Mustersanierung 2013“. Es gelten die darin angeführten Förderbedingungen und Einreichfristen: Für öffentliche Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden 2,5 Mio. Euro reserviert

Solarthermie und Holzheizungen

werden auch im Rahmen der Umweltförderung im Inland gefördert. Im Vergleich zu einer Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland, die ebenfalls die Förderung von Gemeindeobjekten zulässt, ergeben sich für Gemeinden in Klima- und Energie-Modellregionen folgende Vorteile:

- Gemeinden benötigen keine Kofinanzierung durch das jeweilige Bundesland
- Es besteht keine Verpflichtung betreffend Sanierungsmaßnahmen

Photovoltaik

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen auf/in öffentlichen Objekten. Dabei verfügt jede Klima- und Energie-Modellregion über ein einwohnerInnenabhängiges Kontingent. Die/Der Modellregions-ManagerIn koordiniert die Einreichungen, um eine bestmögliche Ausschöpfung des Kontingents zu erreichen. Sollte am Ende der Einreichfrist noch Förderbudget vorhanden sein, werden Ersatzprojekte gefördert, die über das jeweilige Regionskontingent hinausgehen (Details siehe 4.4).

E-Mobilität

Im Bereich E-Mobilität wird die Anschaffung von mehrspurigen Elektrofahrzeugen und mehrspurigen Elektrofahrzeugen mit Reichweitenverlängerung (REEV, REX, PHEV) sowie von E-Ladestationen in Verbindung mit der Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen gefördert. Im Vergleich zu einer klima:aktiv-mobil-Förderung ergibt sich für AntragstellerInnen aus Klima- und Energie-Modellregionen folgender Vorteil:

- die Kombination von Elektrofahrzeug(en) und Photovoltaik-Anlagen

- Die zusätzliche Photovoltaik-Anlage vermindert das PV-Regionskontingent nicht
- Diese PV-Anlage muss nicht auf einem öffentlichen Objekt installiert werden

Die Mittel stammen aus dem Klima-und-Energie-Modellregionen-Gesamtbudget für Elektromobilität, welches insgesamt 1,5 Mio. Euro beträgt.

4.3 Zielgruppe und Zielsetzung

Bei den Investitionsförderungen für Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden, Holzheizungen in öffentlichen Objekten und Thermischen Solaranlagen auf öffentlichen Objekten können folgende juristische Personen einreichen:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betreibergesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften, wobei Energieversorgungsunternehmen einen maximalen Anteil von 49 % haben dürfen
- Contractoren, wobei die Contractingnehmer ebenfalls der Zielgruppe entsprechen müssen
- BürgerInnenbeteiligungsgesellschaften
- Vereine, Verbände und Genossenschaften, die nicht Wettbewerbsteilnehmer im Sinne des Beihilfenrahmens sind und im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Sportverein, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen, die nicht im Wettbewerb stehen (Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung etc.)

Bei der Investitionsförderung E-Mobilität in Verbindung mit Photovoltaik können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften einreichen.

Die angebotenen Investitionsförderungen müssen auf bzw. in öffentlichen Objekten installiert werden. Eine Ausnahme sind PV-Anlagen in Kombination mit E-Mobilität. Diese müssen nicht auf einem öffentlichen Objekt installiert werden, sondern eine bestmögliche Versorgung des jeweiligen E-Mobils gewährleisten.

Privatpersonen und Projektanteile, die der privaten Nutzung dienen, sind von diesen Investitionsförderungen ausgeschlossen. Projekte, die von anderen Fördersystemen, beispielsweise der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden, sind ebenfalls ausgenommen.

Ziel der Investitionsförderung ist es, die Klima- und Energie-Modellregionen bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der im Umsetzungskonzept definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

4.4 Berechnung der Förderhöhe

4.4.1 Berechnung der Förderhöhen für Investitionen auf/in öffentlichen Objekten

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung der Förderhöhe entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderfähigen Investitionskosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der Anlagengröße auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Im Rahmen der AGVO wird besonderes Augenmerk auf die Ermittlung der entstehenden Mehrbelastungen durch eine Umweltschutzinvestition gelegt. Dabei werden die zusätzlichen Investitionskosten für die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens gegenüber konventionellen Umsetzungsvarianten einbezogen. Den Förderberechnungen liegen Nettobeträge zugrunde.

Berechnung der Förderhöhe:

- Anhand der technischen Spezifikationen im Förderantrag wird die relevante Anlagengröße (m², kW) bestimmt.
 - bei PV-Anlagen: Ermittlung, ob es für die eingereichte Anlage noch freie Kontingente in der entsprechenden Modellregion gibt, ansonsten Reihung auf die Ersatzliste
 - bei Solarthermie und Holzheizungen: first come, first serve – Ermittlung, ob noch Förderbudget vorhanden ist
- Durch die Multiplikation der relevanten Anlagengröße mit der Pauschale für den jeweiligen Projekttyp wird der Förderbarwert ermittelt. Dabei werden Privatanteile der Investition in Abzug gebracht. Zusätzlich sind pauschale Zuschläge möglich.
- Die Förderintensität darf die in den Förderrichtlinien vorgegebene Höhe (30 % der umweltrelevanten Investitionskosten und 40 % der Mehrinvestitionskosten – Parallelermittlungsverfahren) nicht überschreiten. Daher ermittelt die KPC in einem abschließenden Schritt bzw. im Falle der Photovoltaik-Anlagen den Fördersatz für die Investition als Verhältnis des Förderbarwertes zu den förderfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderintensität überschritten werden, wird der Förderbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

Hinweis: Die Mehrinvestitionskosten werden durch Abzug der Kosten einer fossilen Vergleichsanlage (z. B. Erdgas-Blockheizkraftwerk) durch die KPC festgesetzt, unter Annahme der Gestehungskosten derselben Menge Wärme/Strom bei konventioneller Erzeugung. Bei-spielhafte Förderberechnungen befinden sich beim jeweiligen Fördergegenstand (siehe unten).

- bei E-Mobilität: Pauschalbeträge für Fahrzeuge und Ladestationen – zugehörige PV-Anlagen wie oben (Hinweis: Diese PV-Anlagen zählen nicht zum Regionskontingent)

4.5 Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investförderungen

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.
- Bei PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden gibt es ein Kontingent von 1 kW/1.000 EinwohnerInnen; zusätzlich zu den Projekten innerhalb des zugesicherten Kontingents können gleichzeitig eines oder mehrere Ersatzprojekte – jeweils pro Projekt maximal in der Höhe des entsprechenden Kontingents – eingereicht werden. Sollten nach Förderung der Hauptprojekte noch nicht alle Budgetmittel ausgeschöpft sein, werden die Ersatzprojekte gefördert. PV-Anlagen, die in Verbindung mit E-Mobilen errichtet werden, reduzieren das Regionskontingent nicht.
- Das noch zur Verfügung stehende Budget wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Ersatzprojekte vergeben werden. Je nach Budget-verfügbarkeit könnten bei Nichtausschöpfung der Regionskontingente eines oder mehrere Ersatzprojekte aus einer Modellregion gefördert werden.
- Die Förderung wird auf Grundlage der Richtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland vergeben. Eine Kombination der Klima-und-Energiefonds-Unterstützungen mit anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.
- Die Anlage muss innerhalb von einem Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.

- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (Region in Umsetzung) bzw. von der/dem Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregion notwendig. Dies gilt nicht für die Einreichung von Elektromobilität in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

4.5.1 Photovoltaik auf öffentlichen Objekten

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen (netzgekoppelt oder Inselbetrieb) auf öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken. Die maximal geförderte PV-Leistung pro Klima- und Energie-Modellregion ist abhängig von der EinwohnerInnenzahl. Grundsätzlich kann pro 1.000 EinwohnerInnen maximal 1 kW_{peak} PV-Leistung gefördert werden. Bei Modellregionen mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen können in jedem Fall in Abhängigkeit des vorhandenen Budgets 20 kW_{peak} pro Region gefördert werden.

Beispiel: Eine Region mit 45.000 EinwohnerInnen könnte 45 kW PV umsetzen.

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständierungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- Planung (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

4.5.1.1 Förderhöhe Photovoltaik

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Der Investitionskostenzuschuss ist mit 30 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt, wobei pro kW_{peak} installierter Leistung maximal 2.000 Euro förderfähige Investitionskosten anerkannt werden können.

Beispielrechnung für PV

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage	42.000 Euro
davon nicht förderfähig (Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähig: 2.000 Euro/kW	40.000 Euro

Standardberechnung

Standardfördersatz	30 %
Standardförderung	12.000 Euro

Bestimmung der Mehrinvestitionskosten (= Förderbasis)

Referenzkosten (Referenzanlage für eine 20-kW-PV-Anlage)	11.200 Euro
förderfähige Kosten – Referenzkosten = Mehrinvestitionskosten	42.000 – 11.200 = 30.800 Euro

Bestimmung des Vergleichsfördersatzes

Einstufung des Förderwerbers als KU, MU oder GU (KU = 60%; MU = 50%; GU = 40%): KU 40 %

Berechnung des Förderbarwertes anhand der Mehrinvestitionskosten

Mehrinvestitionskosten x Vergleichsfördersatz 30.800 x 40 % = **12.320 Euro**

Maximum Förderung – abhängig von Einwohnern (EW)

25.000 EW = 25 kW x 2.000 x 30 % =
15.000 Euro

Minimum aus Standardberechnung und Berechnung anhand der Mehrinvestitionskosten **12.000 Euro**

4.5.1.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Für die PV-Anlage darf kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom in Anspruch genommen werden.
- Die PV-Förderung ist unabhängig von bisherigen Unterstützungen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlagen ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.

4.5.1.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „PV – Photovoltaik“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen auf Verlangen (z. B. bei Vorortkontrollen) vorgelegt werden.

4.5.2 Holzheizungen in öffentlichen Objekten

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines öffentlichen Gebäudes.

Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Die förderfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie für Montage und Planung (maximal 10 % der Gesamtkosten) zusammen. Kachelöfen, Kaminöfen, Mikronetze, Wärmeverteilung im Gebäude, Allesbrenner, Anlagen für nicht holzartige Brennstoffe sind nicht förderfähig.

4.5.2.1 Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 120 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 60 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden. Für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden kann ein Zuschlag von 300 Euro beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkennbaren Netto-Investitionskosten begrenzt. Die Förderzusagen erfolgen in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge, bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets.

Beispielrechnung für Holzheizung

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Pelletsessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (Behördenabgaben)	2.000 Euro
= maximal förderfähige Kosten	43.000 Euro

Standardberechnung: Pauschale oder 30 %

Pauschale (120 Euro/kW: 0–50 kW; 60 Euro/kW: 51–399 kW)	9.000 Euro
Standardfördersatz 30 %	12.900 Euro
Minimum der Standardberechnung	9.000 Euro

Bestimmung der Mehrinvestitionskosten (= Förderbasis)

Referenzkosten (Referenzanlage für einen 100-kW-Pelletsessel)	8.957 Euro
förderfähige Kosten – Referenzkosten = Mehrinvestitionskosten	43.000 – 8.957 = 34.043 Euro

Bestimmung des Vergleichsfördersatzes

Einstufung des Förderwerbers als KU, MU oder GU (KU = 60%; MU = 50%; GU = 40%): MU 50 %

Berechnung des Förderbarwertes anhand der Mehrinvestitionskosten

Mehrinvestitionskosten x Vergleichsfördersatz	34.043 x 50 % = 17.022 Euro
---	------------------------------------

Minimum aus Standardberechnung und Berechnung anhand der Mehrinvestitionskosten 9.000 Euro

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW) 1.000 Euro

Zuschlag für eine externe Energieberatung 300 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen 10.300 Euro

4.5.2.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer/ einem zertifizierten Biowärme-InstallateurIn® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biomasse-InstallateurInnen® sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.biomasseverband.at/semi-nare/biowaermepartner einsehbar. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer zertifizierten Firma, werden nicht gefördert.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Anlagen, deren Leistung größer ist als die maximale Leistung gemäß EinwohnerInnenzahl, jedoch kleiner als 400 kW, sind förderfähig. Die Förderung wird jedoch anhand des EinwohnerInnendeckels begrenzt.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich http://umweltfoerderung.at/uploads/ufi_typenprfberichte_012013.pdf).

Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten).

- Die Einreichung erfordert neben den Daten zur/zum AntragstellerIn und zum Projekt auch verpflichtend ein Angebot zur geplanten Heizanlage.
- Eine thermische Gebäudesanierung im Zusammenhang mit einem Heizkesseltausch ist in vielen Fällen zu empfehlen, da ein thermisch saniertes Gebäude viel geringere Leistungsansprüche an den Heizkessel stellen würde und somit eine nachträgliche thermische Sanierung nach dem Heizkesseltausch einen überdimensionierten Heizkessel zur Folge haben kann. Die/Der AntragstellerIn muss darstellen, warum eine thermische Gebäudesanierung am Gebäude zurzeit nicht durchgeführt werden kann.

4.5.2.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.

4.5.3 Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten

Gefördert werden Solaranlagen <100 m² zur Versorgung öffentlicher Gebäude für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Schwimmbadbeheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähig sind die Solaranlage, die Verrohrung, das primäre Verteilernetz, der Wärmespeicher und gegebenenfalls weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile. Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen und ist Teil der förderfähigen Investitionskosten. Die Wärmeverteilung im Gebäude ist nicht förderfähig. Planungskosten sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten förderbar.

Die Förderzusagen erfolgen in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge, solange Budget vorhanden ist.

4.5.3.1 Förderhöhe Thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 100 Euro/m² bei Standardkollektoren und 150 Euro/m² bei Vakuumkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 15 Euro/m² beansprucht werden. Für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden kann ein Zuschlag von 300 Euro beansprucht werden.

Der Investitionskostenzuschuss ist mit 30 % der anerkannten Netto-Investitionskosten begrenzt.

Beispielrechnung für Thermische Solaranlage (100 % gewerblich)

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m ² -Solarthermie	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (Behördenabgaben)	2.000 Euro
= maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung: Pauschale oder 30 %

Pauschale (100 Euro/m ²)	8.000 Euro
Standardfördersatz 30 %	14.400 Euro
Minimum der Standardberechnung	8.000 Euro

Bestimmung der Mehrinvestitionskosten (= Förderbasis)

Referenzkosten (Referenzanlage für 80-m ² -Solarthermie)	11.387 Euro
förderfähige Kosten - Referenzkosten = Mehrinvestitionskosten	48.000 - 11.387 = 36.613 Euro

Bestimmung des Vergleichsförderungssatzes

Einstufung des Förderwerber als KU, MU oder GU (KU = 60%; MU = 50 %; GU = 40 %): MU 50 %

Berechnung des Förderbarwertes anhand der Mehrinvestitionskosten

Mehrinvestitionskosten x Vergleichsfördersatz 36.612 x 50 % = **18.306 Euro**

Minimum aus Standardberechnung und Berechnung anhand der Mehrinvestitionskosten **8.000 Euro**

Zuschlag für das Umweltzeichen (15 Euro/m²) **1.200 Euro**

Zuschlag für eine externe Energieberatung **300 Euro**

Förderbarwert mit Zuschlägen **9.500 Euro**

4.5.3.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.
- Die Einreichung erfordert neben den Daten zur/zum AntragstellerIn und zum Projekt auch verpflichtend ein Angebot zur geplanten Thermischen Solaranlage.
- Die Anlage muss nach EN12975 (europäische Anforderung für Solarkollektoren) zertifiziert sein.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert. Größere Anlagen können im Programm „Solare Großanlagen“ eingereicht werden.
- Anlagen, deren Kollektorflächen größer sind als die maximale Leistung gemäß EinwohnerInnenzahl, jedoch kleiner als 100 m², sind förderfähig.

4.5.3.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“: der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebote für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten.

4.5.4 Mustersanierung von öffentlichen Objekten

Im Rahmen des Förderprogramms „Mustersanierung 2013“ werden 2,5 Mio. Euro für Projekte in den Klima- und Energie-Modellregionen reserviert. Gefördert werden Sanierungen in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienzlösungen und Monitoring gemäß dem Leitfaden „Mustersanierung 2013“.

Für diese Investitionsförderung gilt der Leitfaden des Förderprogramms „Mustersanierung 2013“ mit der darin angeführten Einreichfrist bis 24.10.2013.

4.5.5 E-Mobilität

Gefördert wird die Anschaffung mehrspuriger E-Mobile sowie von Ladestationen in Kombination mit PV-Anlagen. Die Anschaffung zumindest eines E-Mobils ist dabei Voraussetzung für die Förderung von PV-Anlagen und Ladestationen. Diese PV-Anlagen reduzieren das PV-Kontingent der Region nicht.

Pro AntragstellerIn können maximal zehn mehrspurige Elektrofahrzeuge oder mehrspurige Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (REEV¹, REX²) oder Plug-in Hybrid-Fahrzeuge (PHEV³) zur Förderung eingereicht werden. Zusätzlich errichtete E-Ladestationen können ebenfalls zur Förderung eingereicht werden. Die Einreichung muss vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Die Fahrzeuge werden pauschal nur in Kombination mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gefördert.

¹) E-Fahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV): Fahrzeuge mit vorwiegend elektrischem Antrieb und einer kleineren, konventionellen Verbrennungskraftmaschine, welche die Batterien für den Elektroantrieb auf Ladeniveau hält bzw. den Elektromotor über einen Generator antreibt und damit eine Verlängerung der Reichweite ermöglicht. Die Batterien werden extern über das Stromnetz geladen.

²) Range-Extender-Fahrzeuge (REX): Der elektrische Speicher des Fahrzeugs muss über eine externe Stromquelle aufladbar sein. Die elektrische Reichweite ist größer/gleich 70 km nach dem jeweiligen Testzyklus. Die Nennleistung der Verbrennungskraftmaschine darf nicht größer als 60 % der Spitzenleistung des E-Motors (10 sec) und nicht größer als 100 % der Dauerleistung des E-Motors sein.

³) Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV): Voll-Hybridfahrzeuge mit einem leistungsstärkeren Elektroantrieb für längere Strecken im rein elektrischen Fahrbetrieb. Die Batterien für den elektrischen Antrieb werden über einen externen Anschluss am Stromnetz geladen.

4.5.5.1 Förderhöhe E-Mobilität

Für Fahrzeuge und Ladestationen gilt pauschal:

Fahrzeuge $\leq 3,5$ t höchstzulässiges Gesamtgewicht		Förderung	
Elektrofahrzeuge E-Leichtfahrzeuge bzw. dreirädrige E-Fahrzeuge mehrspurige leichte E-Fahrzeuge mehrspurige E-Fahrzeuge	1.000 Euro/FZG		
	2.000 Euro/FZG		
	4.000 Euro/FZG		
mehrspurige Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerung und Plug-In-Hybrid Fahrzeuge REEV, REX, PHEV bei Verwendung von mindestens 50 % Biokraftstoff (der jährlichen Treibstoffmenge) Zuschlag von je 200 Euro/FZG	>70 g CO ₂ /km	36–70 g CO ₂ /km	≤ 35 g CO ₂ /km
	1.000 Euro/FZG	2.000 Euro/FZG	3.000 Euro/FZG
E-Ladestationen pro Errichtung	400 Euro		

Für die Photovoltaik-Anlagen gilt:

- mindestens 2 kW_{peak} pro Fahrzeug, maximal 5 kW_{peak} pro Fahrzeug
- insgesamt maximal 20 kW (bei Anschaffung mehrerer Fahrzeuge)
- Voraussetzungen und Berechnung der Förderung wie bei PV-Einzelanlagen (Regionkontingent jedoch nicht relevant)

Für Ladestationen gilt

- Es werden ausschließlich Ladestationen für mehrspurige Fahrzeuge gefördert
- Ladestationen ohne Anschaffung eines Fahrzeuges sind nicht förderungsfähig

4.5.5.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

Fahrzeuge, die zur Förderung eingereicht werden, dürfen nicht älter als drei Jahre sein. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Einreichdatum bei der Förderstelle muss bei gebrauchten Fahrzeugen weniger als drei Jahre betragen.

Gefördert werden

- **Elektro-Leichtfahrzeuge** lt. KFG §2 oder dreirädrige Elektrofahrzeuge
- **mehrspurige leichte Elektrofahrzeuge:** Fahrzeuge, die nicht der Definition von Leichtfahrzeugen lt. KFG §2 entsprechen und keine mehrspurigen E-Fahrzeuge darstellen bzw. in der Klasse L (L1e bis L7e) zugelassen sind

- **mehrspurige Elektrofahrzeuge:** Fahrzeuge, deren Masse (ohne Batterie) mehr als 350 kg beträgt, deren Bauart Höchstgeschwindigkeit 45 km/h und die maximale Motor-Nennleistung 6 kW übersteigen bzw. in der Klasse M1 oder N1 zugelassen sind

Nicht gefördert werden

- **Golfwagen** jeglicher Ausprägung
- Fahrzeuge, die ausschließlich dem **internen Verwaltungsbetrieb** von Gemeinden bzw. **öffentlichen Gebietskörperschaften** dienen

4.5.5.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „E-Mob+PV“: der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebote für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten der PV-Anlage sind hochzuladen.
- Genehmigungen, Bescheide: alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen auf Verlangen (z. B. bei Vorortkontrollen) vorgelegt werden.

Hinweis

Mobilitätsprojekte und Fahrzeuge mit alternativem Antrieb für Gemeinden und Betriebe können generell über das Förderungsprogramm klima:aktiv mobil – unabhängig von der Klima- und Energie Modellregion gefördert werden (www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/allefoerderungen/#verkehr).

5.0 Leitprojekte

Was ist ein Klima-und-Energie-Modellregionen-Leitprojekt?

In den bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen entwickelt sich eine Dynamik in vielen relevanten Betätigungsfeldern. Projektideen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klima- und Energie-Modellregion noch nicht absehbar waren, entstehen aufgrund des aktiven Umfelds in einer Modellregion. Besonders viel versprechende neue Projektansätze können im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden und sollen andere Regionen zur Nachahmung anregen. Durch das Netzwerk der Klima- und Energie-Modellregionen ist eine rasche Verbreitung dieser Leitprojekte erfahrungsgemäß sehr effizient und effektiv.

Projektthemen

Bewusstseinsbildung, besonders innovative BürgerInnen beteiligungen, Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz, Mobilitätsprojekte oder Ähnliches. Die Projekte und alle anfallenden Kosten müssen einen klar nachvollziehbaren Nutzen im Bereich Klima und Energie mit sich ziehen.

Was ist nicht Teil der Ausschreibung

Übliche Investitionsprojekte (z. B. EAnlagen für erneuerbare Energie, Bauprojekte, Verkehrsanlagen, Fahrzeuge); Businesspläne oder die Entwicklung von Geschäftsmodellen (siehe relevante Ausschreibung „Start me up“), Studien, Tagungen, Schulprojekte, Klimawandelanpassungsprojekte.

Zielgruppe und Projektart

- eine oder mehrere bestehende Modellregionen in der Umsetzungsphase mit bestehenden Vertragsverhältnissen
- Regionsübergreifende Projekte sind ebenso möglich wie Projekte aus einzelnen Regionen
- Das Projekt darf nicht Teil der ursprünglichen Beauftragung und Zielsetzung gewesen sein
- Es handelt sich um einzelne Leuchtturmprojekte und nicht um ein Bündel von Kleinprojekten

Projektauswahl

Im Rahmen einer Jury werden maximal zehn Projekte ausgewählt. Das maximale Beauftragungsvolumen pro Projekt und pro Modellregion beträgt 50.000 Euro. Projekte mit Beteiligungen aus der regionalen oder nationalen Wirtschaft bzw. anderen Ko-Beteiligten werden bevorzugt. Das Projekt darf nicht Teil der bereits erteilten Beauftragungen sein, eine Doppelbeauftragung muss ausgeschlossen werden. Die Projekte werden aufgrund folgender Kriterien evaluiert:

- Kosten
- Innovationsgrad: Projekte, die über übliche Umsetzungen hinausgehen
- Potenzial zur Verbreitung in andere Modellregionen
- Einbindung weiterer Beteiligter (finanzielle Beteiligung wünschenswert)
- Langfristigkeit des Projekts = Nachnutzung

Umsetzung

Der Umsetzungszeitraum des Projekts ist maximal ein Jahr nach Beauftragung.

Grundvoraussetzung für eine Unterstützung des Projekts ist die professionelle Bereitstellung aller Projektergebnisse im Sinne von ausführlichen Dokumentationen und von Gewerken des Projekts zur weiteren Verbreitung in andere Modellregionen.

Nach der Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem wird man zu den Einreichunterlagen auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen weitergeleitet.

6.0 Budget

Im Rahmen des Programms „Klima- und Energie-Modellregionen“ steht laut dem Jahresprogramm 2013 ein Gesamtbudget von 7 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen dieses Budgets sind 2,5 Mio. Euro für Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden in Klima- und Energie-Modellregionen reserviert. Die restlichen Mittel werden für Investitionsförderungen, neue Modellregionen, Weiterführungen von bestehenden

Modellregionen (inklusive Datenerhebung), Leitprojekte und Abwicklungskosten verwendet. Investitionsförderungen im Bereich E-Mobilität werden zusätzlich mit maximal 1,5 Mio. Euro unterstützt. Dieses Budget stammt laut Jahresprogramm 2013 aus dem Programm „Klima- und Energie-Modellregionen und E-Mobilität aus erneuerbaren Energien“. Insgesamt stehen somit 8,5 Mio. Euro an Mitteln zur Verfügung.

7.0 Einreichfristen

Start der Ausschreibung: 08.05.2013

Ende der Ausschreibung: 11.10.2013, 12:00 Uhr

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf

www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

8.0 Kontakt und Informationen

Einreichung

www.klimafonds.gv.at/kem

Programmwebsite

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen

DIⁱⁿ Angelika Müller

Mag. (FH) Georg Schmutterer

DI Dr. Thomas Wirthensohn

E-Mail: klimamodellregion@kommunalkredit.at

Anhang 1

Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Ein Umsetzungskonzept muss zumindest die unten stehenden Punkte behandeln. Diese Punkte sind die Kriterien bei der Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die JurorInnen. Bei positiver Evaluierung wird anschließend die Implementierung des Konzepts beauftragt.

1. Standortfaktoren

- Charakterisierung der Region
- Anzahl der Gemeinden
- EinwohnerInnen
- Bevölkerungsstruktur
- Verkehrssituation
- wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Deckungsgrad der Gebietseinheit mit der Energieregion aufgrund bereits bestehender Kooperationen oder anderer Gemeinsamkeiten
- bestehende Strukturen

2. Stärken-Schwächen-Analyse

- SWOT-Analyse
- Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen mit Energieverwertungspotenzial
- Humanressourcen
- Wirtschaftsstruktur
- maßgebliche Träger der regionalen Energieversorgung (Unternehmen)
- auch abseits der Energiethematik: bisherige Tätigkeiten im Klimaschutz

3. Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalysen und/oder CO₂-Bilanzen

- qualitative und quantitative Ist-Analyse der Energiebereitstellungs- und -verbrauchssituation aufgrund von repräsentativen Daten und getrennt nach Energieträgern und Sektoren
- Identifizierung der Potenziale zur Energieeinsparung und/oder zur Nutzung von erneuerbarer Energien, nachhaltiger Verkehr

4. Strategien, Leitlinien, Leitbild

- Inhalt bereits bestehender Leitbilder – falls vorhanden, Bezugnahme auf Energie
- Entwicklung eines energiepolitischen Leitbilds
- Darstellung der inhaltlich-programmatischen Ziele, Prioritäten, Innovationsanspruch in Energiethemen
- Darstellung von Strategien, um Schwächen zu reduzieren und die Ziele zu erreichen
- Formulieren von energiepolitischen Zielen bis 2020 mit dreijährigen Zwischenzielen (inklusive quantitativer Festlegungen, z. B. Anteil erneuerbarer Energieträger, Einsparungseffekte etc.)
- Perspektive, wie die Energieregion nach dem Auslaufen der zweijährigen Klima- und-Energiefonds-Unterstützung weitergeführt wird (weitergeführte Strukturen, weitere Ziele, weitere Finanzierung etc.)

5. Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen):

- Nennung einer Regionsmanagerin/eines Regionsmanagers, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büroinfrastruktur vorhanden ist und die/der Modellregionen-Manager/in über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügt
- Um die regionale Verfügbarkeit und Identifikation mit der Region zu gewährleisten, ist die Betreuung mehrerer Modellregionen durch dieselbe/denselben Modellregions-ManagerIn nicht zulässig
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.)
- Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Nennung der externen PartnerInnen zur methodischen Unterstützung
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

6. Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen

mind. zehn konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden. Dieser Teil stellt den wichtigsten und umfangreichsten Teil des gesamten Umsetzungskonzepts dar:

- Darstellung der Handlungsbereiche
- Anführen von durchführbaren Projekten, die zur Treibhausgasreduktion in der Region führen (Träger, beteiligte PartnerInnen, Zeitplan, Finanzierung etc.)
- Struktur und Ablauf des Entwicklungsprozesses
- Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verantwortlichkeiten
- Festlegung der Umsetzungszeiträume: kurzfristig, mittelfristig, langfristig (mehr als fünf Jahre)

Weitere nützliche Instrumente zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts:

- regionale Szenarien
- Wertschöpfungsanalysen
- GIS für Energieproduktion/-verbrauch

Aus technischen Gründen bitten wir Sie, das Umsetzungskonzept als .pdf mit einer maximalen Größe von 10 MB zu übermitteln. Das Leistungsverzeichnis mit der Auflistung der Maßnahmen und das Kennzahlenmonitoring für die Energieanalyse sind als Excel zu übermitteln.

7. Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit:

- Darstellung der partizipativen Beteiligung der wesentlichen AkteurInnen (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung, Vereine etc.) bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts, Organisation des laufenden Wissenstransfers
- Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsstrategie
- bestehende oder zu gründende Organisationseinheiten
- Zielgruppen und Kommunikationskanäle

8. Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

- Beschluss zu Modellregion/Zielen (Präambel, Verbindlichkeit für Region) in den teilnehmenden Gemeinden

Jener Teil des Maßnahmenpools, der vom Klima- und Energiefonds unterstützt wird, muss im Umsetzungskonzept in Form von Arbeitspaketen detailliert beschrieben werden (Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kosten, Inhalte, Methodik, PartnerInnen, Ziele, Meilensteine etc.). Diese Arbeitspakete müssen mit einer aussagekräftigen Bezeichnung im Leistungsverzeichnis zusammengefasst werden. Kosten und Durchführungszeiträume sind im Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Arbeitspakete aus dem Umsetzungskonzept (und daher aus dem Leistungsverzeichnis) sind Beauftragungsgegenstand, an ihre Umsetzung knüpft sich die Auszahlung der jeweiligen Tranchen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung: r+k kowanz

Fotos: Klima- und Energiefonds/Ringhofer

Herstellungsort: Wien, Mai 2013

